



5 StR 282/08

# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 23. Juni 2008  
in dem Sicherungsverfahren  
gegen

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Juni 2008 beschlossen:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 18. Februar 2008 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat merkt an: Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB), welcher der Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB hier nicht entgegensteht, wird bei den nach § 67e StGB zu treffenden Entscheidungen angesichts des nicht besonders großen Gewichts der Anlasstaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein.

Basdorf      Raum      Brause  
Schaal      Jäger